

1990 (GBl. I Nr. 34 S. 357) beschließt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik folgende Verordnung:

## § 1

### Geltungsbereich

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) — Sonderdruck Nr. 1417 des Gesetzblattes — sind die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG), gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften (GWG) und sonstigen Wohnungsbaugenossenschaften (im folgenden Wohnungsgenossenschaften genannt), die das Musterstatut für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 112) oder das Musterstatut für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften vom 14. März 1957 (GBl. I Nr. 24 S. 203) beschlossen haben oder für die diese Statuten von den zuständigen Gemeinden oder Kreisen als verbindlich erklärt wurden, Genossenschaften im Sinne dieses Gesetzes.

## § 2

### Übergangsregelung

(1) Das Musterstatut für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 112) und das Musterstatut für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften vom 14. März 1957 (GBl. I Nr. 24 S. 203) bleiben mit den in der Anlage 1 enthaltenen Änderungen bis 31. Dezember 1990 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Statuten der Wohnungsgenossenschaften auf der Grundlage des Genossenschaftsgesetzes zu überarbeiten und den Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Auf der Grundlage der beschlossenen Statuten ist die Eintragung in das Genossenschaftsregister zu beantragen. Dem Antrag sind die im § 11 (2), Ziffern 1 bis 3, des Genossenschaftsgesetzes angegebenen Unterlagen beizufügen. § 11 (2), Ziffer 4, gilt als erfüllt, wenn der Nachweis über die zuletzt durchgeführte Finanzrevision, gemäß der Anordnung über die Befugnisse des Verbandes der Wohnungsgenossenschaften der DDR in Rechtsnachfolge des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 9. März 1990 (§ 4 [3]), erbracht wird.

(3) Eine Gründungsprüfung durch das Gericht ist nur dann zwingend, wenn sich die Wohnungsgenossenschaften keiner regelmäßigen Finanzprüfung durch staatlich anerkannte Revisionsorgane unterzogen haben.

## § 3

### Förderung

(1) Der Grund und Boden, auf dem die Wohngebäude und baulichen Anlagen der Genossenschaften errichtet wurden, kann durch die Baugenossenschaften entsprechend dem „Gesetz über die Umwandlung volkseigener Wohnungswirtschaftsbetriebe in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und zur Übertragung des Grundeigentums an die Wohnungsgenossenschaften“ vom 22. Juli 1990 entgeltlich als Eigentum erworben werden.

(2) Durch den Staat können auch weiterhin anteilige Leistungen zum Kapitaldienst für die den Wohnungsgenossenschaften für die Errichtung von Wohngebäuden und baulichen Anlagen gewährten staatlichen Kredite nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 übernommen werden.

(3) Zur Schaffung preisgünstiger Wohnungen sind die Wohnungsgenossenschaften beim Bau von Wohngebäuden und baulichen Anlagen sowie bei der Durchführung von Wohnungsinstandhaltung, Wohnungsinstandsetzung und Wohnungsmodernisierung durch staatliche Fördermaßnahmen zu unterstützen.

(4) Die Wohnungsgenossenschaften sind von der Zahlung von Steuern bis zum 31. Dezember 1990 befreit. Sie sind wei-

terhin von der Zahlung von Steuern ganz oder teilweise zu befreien, soweit ihr Geschäftskreis beinhaltet, daß sie

- a) Wohnungen herstellen oder erwerben und sie den Mitgliedern zur Nutzung überlassen,
- b) im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Sinne des Buchstaben a) Gemeinschaftsanlagen oder Folgeeinrichtungen hersteilen oder erwerben und sie betreiben, wenn sie überwiegend für Mitglieder bestimmt sind und der Betrieb durch die Genossenschaft notwendig ist.

(5) Übersteigen Einnahmen aus Tätigkeiten, die im Absatz 4 (a und b) nicht genannt wurden, 10 von 100 der gesamten Einnahmen einer Wohnungsgenossenschaft, sind Steuerbegünstigungen ausgeschlossen.

## § 4

### Nutzungsgebühren

(1) Die Nutzungsgebühren für öffentlich geförderte Genossenschaftswohnungen sind von den Wohnungsgenossenschaften im Rahmen der allgemeinen Mietpreisregelungen und unter sozialen Aspekten festzulegen. Sie dürfen die ortsüblichen Mieten des öffentlich geförderten Wohnungsbaues der Wohnungsbaugesellschaften nicht überschreiten.

(2) Jährlich ist durch den Minister der Finanzen für das Folgejahr dar durch den Staat zu übernehmende Anteil zum Kapitaldienst für die zum Bau von Wohngebäuden und baulichen Anlagen durch die Wohnungsbaugenossenschaften aufgenommenen Kredite vorzuschlagen und mit dem Gesetz über den Staatshaushalt zu bestätigen.

## § 5

### Neuberechnung der Genossenschaftsanteile und Arbeitsleistungen

Mit dem Beschluß der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen über das neue Statut auf der Grundlage des Genossenschaftsgesetzes sind in allen Wohnungsgenossenschaften die Genossenschaftsanteile und Arbeitsleistungen der Genossenschafter neu zu bestimmen.

## § 6

### Prüfungsverband

(1) Die Wohnungsgenossenschaften müssen zum Zwecke der Prüfung einem Prüfungsverband angehören.

(2) Der Verband der Wohnungsgenossenschaften der DDR e. V. ist bis zum Zeitpunkt der Bildung von Ländern auf der Grundlage der Anordnung über die Befugnisse des Verbandes der Wohnungsgenossenschaften der DDR in Rechtsnachfolge des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 9. März 1990 (GBl. I Nr. 19 S. 180) berechtigt, die Wohnungsgenossenschaften zu prüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auch auf die dem Verband angehörenden Regionalverbände.

(3) Der Verband gemäß § 6 (2) dieser Verordnung ist berechtigt, Wohnungsbaugesellschaften zu prüfen, wenn diese bei ihm Mitglied sind.

(4) Die Länder regeln nach ihrer Bildung das Prüfungsrecht in eigener Zuständigkeit.

## § 7

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Folgende weitere Rechtsvorschriften werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt:

— Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 21. November 1963, in der Neufassung vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 109)

— Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften vom 14. März 1957,